B 7574 Seite 47



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

60. Jg. Nr. 12 / 12. Juli 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Schulwesen

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz51

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung
über die Gewährung von Zuwendungen
zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10
des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
und zum Bau von
Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen für das Haushaltsjahr 2005
an Gemeinden und Gemeindeverbände
vom 30. Juni 2004

Az.: 230-1551-351

I.

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuwendungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindergärten, kommunale Kinderhorte und Kinderkrippen, professionelle kommunale Theater und kommunale Konzertsaalbauten und Rettungswachen) und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen. Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 18. Februar 1985 (FA-ZR, Beilage zum Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11/1985, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08. April 2002, StAnz Nr. 17/2002) und die ergänzenden Richtlinien zur Förderung des Baus von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen vom 18. April 1986 (Beilage zum Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 18/1986, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. November 2001,

AllMBI 12/2001) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK. Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

- 2. Hinsichtlich der Einschränkungen bei der Förderung kommunaler Maßnahmen nach Art. 10 FAG gilt die RBek vom 23. Juni 1995 (-RABI S. 41-) weiter. Vorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, werden nicht gefördert (Überleitung der gemeinsamen Bek der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 26. September 1995 StAnz Nr. 42 auf Euro). Zur Mitfinanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuwendungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.
- Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 09. Dezember 1997 – BIII2- 515-176 (AllMBI 1998 S. 3) die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht.

Auf die entsprechende Beachtung der VOF wird hingewiesen.

4. Die Kostenrichtwerte wurden in der GemBek der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 8. April 2002, Az.: 62-FV 6700-012-176/02 (StAnz Nr. 17/2002), wegen der Umstellung auf Euro-Beträge geändert. Gemäß FMS vom 10. Februar 2004, Az.: 62-FV 6700-013-2487/04, gelten die Kostenrichtwerte ab 1. Januar 2004 unverändert weiter.

II.

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2005 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

- Die Zuwendungsanträge sind in einfacher Fertigung nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO einzureichen
- 2. Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:
- Dem Antrag (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:
- 2.1.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO),
- 2.1.2 Planunterlagen, bestehend aus
 - a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
 - b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 und sofern vorhanden einem Messtischblatt,
 - einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1: 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
 - d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1: 100; Freisportanlagen im Maßstab 1: 500).
 Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen

Bei <u>Neu- und Erweiterungsbauten</u> sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, <u>nicht</u> erforderlich

- 2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,
- 2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung,

2.1.5 Kostenermittlung

Die Kosten sind nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an eigene Abrechnungen der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung (vgl. hierzu auch Abschnitt III Nr. 6 dieses Schreibens).

- 2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig Sachgebiet Schulrecht 530 der Regierung der Oberpfalz),
- 2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
- 2.1.8 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.

B) Kindergärten

Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in einfacher Fertigung vorzulegen. Für die kreisangehörigen Gemeinden hat die aufsichtliche Prüfung der Pläne durch die Kreisverwaltungsbehörden zu erfolgen (vgl. Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Kindergartengesetzes vom 06. Juli 1993 - GVBI S. 487 -). Für die Erteilung der aufsichtlichen Prüfung bei kreisfreien Gemeinden ist das Sachgebiet Sozialwesen und Jugendhilfe – 600 – der Regierung der Oberpfalz zuständig.

C) Kinderbetreuungseinrichtungen

Ab 1. Januar 2002 können auch Bauinvestitionen für kommunale Kinderkrippen und Kinderhorte mit FAG-Mitteln nach Art. 10 FAG gefördert werden. In Ausnahmefällen kann auch die Finanzierung einer kurzfristigen Mietlösung, ähnlich wie bei anerkannten Kindergärten, infrage kommen.

Auf das RS vom 16. Januar 2002, Az.: 230-1551-305, wird hingewiesen.

D) Kommunale Theaterbauten

Ebenfalls ab 1. Januar 2002 werden kommunale Theaterbauvorhaben wieder mit Mitteln des Art. 10 FAG gefördert. Förderfähig sind Investitionen für professionelle kommunale Theater und Konzertsaalbauten, die Betriebskostenzuschüsse des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erhalten. In der Oberpfalz ist dies das Theater Regensburg.

Die Förderung erfolgt nach den für Art. 10 FAG geltenden Grundsätzen und Verfahren. Die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) sind sinngemäß in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der Förderrahmen bewegt sich zwischen 0 und 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die konkrete Förderhöhe ist unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft des kommunalen Trägers sowie nach der Höhe der zuwendungsfähigen Investitionskosten zu bestimmen. Dabei ist bei landesdurchschnittlicher Finanzkraft

von einem Fördersatz von 25 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten auszugehen.

Zuschussfähig sind Aufwendungen für

- ♦ Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- Sanierungen und technische Einbauten im Bereich der Bühne sowie des Zuschauerraumes,

soweit diese Baumaßnahmen für den Spielbetrieb notwendig sind. Kosten des Bauunterhalts und von Instandsetzungen aufgrund mangelhaften Bauunterhalts können nicht gefördert werden.

Die Förderung nach Art. 10 FAG gilt für alle Maßnahmen, für die ab dem 1. Januar 2002 erstmalig ein Zuwendungsbescheid erlassen wird.

Förderanträge sind über die Regierung dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet nach Anhörung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern über die grundsätzliche Förderfähigkeit eines beantragten Vorhabens. Das Bewilligungsverfahren und die fachliche Prüfung obliegt im Übrigen der Regierung. Über Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns entscheidet die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

E) Feuerwehrgerätehäuser

Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in einfacher Fertigung vorzulegen. Auf die Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 18. April 1986 – Beilage zum Bayer. Staatsanzeiger Nr. 18; MABI S. 217 -, zuletzt geändert durch Bek vom 01. April 1997, StAnz Nr. 17, wird hingewiesen.

F) Generalinstandsetzungen und Absenkung des Schwellenwertes auf 25 v. H.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2004, Az.: 62-FV 6700-025-26233/04 e.o., hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die Neuregelung für Generalinstandsetzungen im Bereich des kommunalen Hochbaus nach Art. 10 FAG mitgeteilt. Danach wird der Schwellenwert einheitlich von 50 v. H. auf 25 v. H. vermindert. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen führt dazu im Finzelnen aus:

"Generalinstandsetzungen von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen werden seit 1995 dann gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens die Hälfte bzw. in bestimmten Fällen ein Drittel der vergleichbaren Neubaukosten erreichen. Dieser Schwellenwert ist von kommunaler Seite wiederholt als zu hoch kritisiert worden.

Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden wird ab 1. Juli 2004 der Schwellenwert einheitlich auf 25 v. H. vermindert. Zudem wird bei Generalsanierungen, die erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme eines Gebäudes anfallen, künftig ohne weitere Prüfung unterstellt, dass die Sanierungen nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Die bisher erforderliche Ausscheidung von Kosten des Bauunterhalts erübrigt sich damit in diesen Fällen.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2008. Im Lichte der bis dahin gemachten Erfahrungen, insbesondere auch über die Kostenauswirkungen, wird dann über die Fortlegung oder etwa erforderliche Änderungen entschieden.

Im Zuge der beabsichtigten Novellierung der FA-ZR soll folgende Formulierung aufgenommen werden:

"Generalinstandsetzungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalinstandsetzung vergleichbar sind, werden gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalinstandsetzungen erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008." Die Neuregelung gilt für alle Generalsanierungsmaßnahmen, für die ab dem 1. Juli 2004 erstmals Zuwendungsbescheide erlassen werden. Sofern für diese Maßnahmen bereits vor dem 1. Juli 2004 der vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt wurde, sind die bisherigen Fördervorschriften anzuwenden."

Reparatur- oder Instandsetzungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Eine Vorbesprechung dieser geplanten Generalinstandsetzungen bei der Regierung der Oberpfalz ist zweckmäßig.

Ш

 Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der Antrag auf Bewilligung weiterer Zuwendungsraten bis zum

2. November 2004

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Von der Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.8 ist abzusehen.

- 1.1 Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Kostenrichtwerten bei bereits anfinanzierten Baumaßnahmen ist der Kostenanfall, aufgeteilt auf die einzelnen Haushaltsjahre (ohne Kostengruppe 1 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO), auf einem gesonderten Blatt mitzuteilen (vgl. Nr. 5.2.2.4 FA-ZR).
- 1.2 Kostensteigerungen. Wegen der Förderung von Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen wird auf das RS vom 07. Dezember 1993, Az.: 230-1551-133, hingewiesen (Rechtzeitige Mitteilung!).

IV

- Bei der Vorlage der Anträge kreisangehöriger Gemeinden hat das Landratsamt zur Finanzlage des Antragstellers unter Berücksichtigung der Folgekosten kurz Stellung zu nehmen.
- 2. Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht bis zum 1. August 2004 durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2005 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.
- Die Anträge für das Haushaltsjahr 2005 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.
- Die Anträge können ab sofort bis spätestens 30. September 2004 gestellt werden.

Der Antragstermin 30. September 2004 ist zuverlässig einzuhalten. <u>Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.</u> Später eingehende oder unvollständige Anträge müssen unbearbeitet zurückgegeben werden.

Bei Kindergärten ist der Antragstermin 30. September 2004 möglichst einzuhalten.

Das Regierungskontingent ist durch laufende bzw. vorliegende Maßnahmen bereits vorbelastet. Die Berücksichtigung aller angemeldeten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2005 ist deshalb voraussichtlich nicht möglich.

Die Regierung der Oberpfalz ist gehalten, in die <u>Bedarfsanmeldung zum 01. Dezember 2004</u> für das Haushaltsjahr 2005 <u>nur bewilligungsreife Vorhaben</u> aufzunehmen. Bewilligungsreife Maßnahmen sind Projekte, für die <u>alle notwendigen fachlichen Stellungnahmen vorliegen</u> und die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

 Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns für kommunale Baumaßnahmen.

Im Förderverfahren nach Art. 10 FAG darf die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nur dann ausgesprochen werden, wenn - zumindest überschlägig - die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint.

Die Zuwendungsempfänger müssen daher vor Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns eine gesonderte Erklärung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme vorlegen.

Auf das Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27. Mai 2004, Az.: 230-1551-350, mit dem auch das entsprechende Formular übersandt wurde, wird hingewiesen.

Nachweis der Verwendung.

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat nun die Wahlmöglichkeit, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder den herkömmlichen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung nebst entsprechender Erklärung zur Zuschlagsregelung vorzulegen.

Auf das Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 14. November 2003, Az.: 230-1551-305, wird hingewiesen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, den 30. Juni 2004 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger Regierungspräsident

Gemeinsame Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in den Städten Cham und Kötzting sowie den Gemeinden Chamerau und Runding, Landkreis Cham, Vom 18. Juni 2004 Nr. 540-5102-282/18 und

Vom 25. Mai 2004 Nr. 530-5102-CHA-35

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlassen die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

1

- (1) Die Jahrgangstufen 5 und 6 aus dem Sprengel der Volksschule Cham (Teilhauptschule I) werden der Johann-Brunner-Volksschule Cham (Teilhauptschule II) zugeordnet.
- (2) Die Volksschule Cham (Teilhauptschule I) wird aufgelöst.
- (3) Die bisherige Johann-Brunner-Volksschule Cham (Teilhauptschule II) trägt künftig den Namen Johann-Brunner-Volksschule Cham (Hauptschule).

§ 2

- (1) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem derzeitigen Sprengelgebiet der Volksschule Chammünster (Grundschule und Teilhauptschule I) werden zur Johann-Brunner-Volksschule Cham (künftig Hauptschule) umgesprengelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Chamerau werden von der Volksschule Chamerau (Grundschule und Teilhauptschule I)
 - soweit die Gemeindeteile Bärndorf, Breitensteinmühle, Grüben, Haidstein, Lederdorn, Meinzing und Moos der Gemeinde Chamerau betroffen sind, zur Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Kötzting (Hauptschule)

- 2. mit Ausnahme in der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung genannten Gemeindeteile zur Johann-Brunner-Volksschule Cham (künftig Hauptschule)
 - umgesprengelt.
- (3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Runding mit Ausnahme des Gemeindeteils Satzdorf werden von der Volksschule Runding (Wolfram-von-Eschenbach-Schule, Grundschule und Teilhauptschule I) zur Johann-Brunner-Volksschule Cham (künftig Hauptschule) umgesprengelt.
- (4) Die Volksschulen Chammünster, Chamerau und Runding bestehen als Grundschulen weiter.

83

§ 2 der Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Untertraubenbach (Grundschule) vom 11. Januar 2001 Nr. 530-5102-CHA-32 (RABI S. 5) erhält folgende Fassung:

"Damit bestehen in der Stadt Cham folgende öffentliche Volksschulen:

1. Volksschule Cham (Grundschule)

Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) Gebiet der Stadt Cham mit Ausnahme der zum Sprengel der
 - aa) Volksschule Chammünster (Grundschule) gehörenden Stadtteile, die in Nr. 2 näher bezeichnet sind,
 - bb) Lorenz-Gradl-Volksschule Untertraubenbach (Grundschule) gehörenden und unter Nr. 3 Buchstabe a) aufgezählten Stadtteile,
 - cc) Volksschule Windischbergerdorf (Grundschule) zählenden Stadtteile, die unter Nr. 4 aufgeführt sind,
 - dd) Volksschule Wilting (Grundschule und Teilhauptschule I) gehörenden Stadtteile Eichberg, Ellersdorf, Gredlmühle, Haidmühle, Hanzing, Höfen, Loch, Oberhaid, Ried a. Sand, Rissing, Schachendorf, Scharlau, Schönferchen, Tasching und Vilzing;
- b) Gemeindeteil Zifling (Altzifling) der Gemeinde Willmering.

2. Volksschule Chammünster (Grundschule)

Als Sprengel werden die Stadtteile Chammünster, Chameregg, Gutmaning, Haderstadl, Hilm, Hof, Lamberg und Schlondorf der Stadt Cham festgelegt.

3. Lorenz-Gradl-Volksschule Untertraubenbach (Grundschule)

Als Sprengel dieser Schule werden bestimmt:

- a) Stadtteile Ammerlingshof, Brunn, Laichstätt, Ried a. Pfahl, Stadl, Thierlstein, Untertraubenbach und Wulfing der Stadt
- b) Gemeindeteile Haid a. Bühl, Hötzing, Kagermühle, Kernmühle, Knötzing, Obertraubenbach, Penting, Pfahlhäuser, Reismühle und Wulting der Gemeinde Schorndorf,
- Stadtteile Heidersberg, Kagerhäusl und Kagerhof der Stadt Roding.

4. Volksschule Windischbergerdorf (Grundschule)

Als Sprengel der Volksschule Windischbergerdorf werden bestimmt:

- a) Stadtteile Kammerdorf, Kothmaißling, Schlammering, Selling und Windischbergerdorf der Stadt Cham,
- b) Gemeindeteil Satzdorf der Gemeinde Runding.

5. Johann-Brunner-Volksschule Cham (Hauptschule)

- A) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden als Sprengel bestimmt:
 - a) Gebiet der Stadt Cham mit Ausnahme der zum Sprengel der Volksschule Wilting (Grundschule und Teilhauptschule I) gehörenden Stadtteile (vgl. Aufzählung in Nr. 1 Buchstabe a) Unterabschnitt dd),
 - b) Gebiet der Gemeinde Chamerau mit Ausnahme der zum Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Kötzting (Hauptschule) gehörenden Gemeindeteile Bärndorf, Breitensteinmühle, Grüben, Haidstein, Lederdorn, Meinzing und Moos,
 - Stadtteile Heidersberg, Kagerhäusl und Kagerhof der Stadt Roding,
 - d) Gebiet der Gemeinde Runding,
 - e) Gemeindeteil Zifling (Altzifling) der Gemeinde Willmering.
- B) Für die Jahrgangsstufen 7 mit 9 werden als Sprengel bestimmt:
 - a) Gebiet der Stadt Cham
 - b) Gebiet der Gemeinde Chamerau mit Ausnahme der zum Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Kötzting (Hauptschule) gehörenden Gemeindeteile (vgl. Nr. 5 Abschnitt A) Buchstabe b)),
 - Gebiet der Gemeinde Pemfling mit Ausnahme der Gemeindeteile Au, Bierlhof und Ried,
 - d) Stadtteile Heidersberg, Kagerhäusl und Kagerhof der Stadt Roding,
 - e) Gebiet der Gemeinde Runding,
 - f) Gebiet der Gemeinde Traitsching,
 - g) Gebiet der Gemeinde Waffenbrunn,
 - h) Gebiet der Gemeinde Willmering."

§ 4

Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Volksschule Chamerau, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240 – 3055 g CHA 207 (RABI 1981 S. 10) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird die Zahl "6" ersetzt durch die Zahl "4".
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

"Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Chamerau (Grundschule)."

§ 5

§ 4 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen der Oberpfalz und von Niederbayern über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Kötzting, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240 – 3055 g CHA 205 und vom 3. Februar 1981 Nr. 240-3055 g 165 REG, zuletzt geändert durch die Gemeinsame Verordnung vom 20. Mai 1985 Nr. 240-3055 g CHA 296 und vom 5. Juni 1985 Nr. 240-3216 b 87^I (RABI OPf S. 32; RABI NB S. 44) erhält folgende Fassung:

"Als Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Kötzting (Hauptschule) werden bestimmt:

- 1. für die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
 - a) das in § 3 beschriebene Gebiet;
 - b) die Gemeindeteile Bärndorf, Breitensteinmühle, Grüben, Haidstein, Lederdorn, Meinzing und Moos der Gemeinde Chamerau;
- 2. für die Jahrgangsstufen 7 mit 9 zusätzlich
 - a) das Gebiet der Gemeinde Miltach;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Blaibach;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Zandt."

§ 6

Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Volksschule in Runding, Landkreis Cham, vom 24. Februar 1981 Nr. 240 – 3055 g CHA 224 (RABI S. 30) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird die Zahl "6" ersetzt durch die Zahl "4".
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

"Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Runding (Wolfram-von-Eschenbach-Schule, Grundschule)."

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, den 18. Juni 2004 Regierung von Niederbayern Regensburg, den 25. Mai 2004 Regierung der Oberpfalz

Dr. Walter Zitzelsberger Regierungspräsident Dr. Wilhelm Weidinger Regierungspräsident

Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (Zweckverband –TBnO-) erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungssetzes (TierNebG) und aufgrund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 10. Juli 1998 (AGTierKBG, BayRS 7831-4-I) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) sowie § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung (RABI v. 23. Dezember 1994 Nr. 21) in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 1999 (RABI. v. 15. Dezember 1999 Nr. 24) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Aufgabenträger

(1) Der Zweckverband hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierKBG).

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Zweckverband TBnO dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) angeschlossen.

(2) Verbandsmitglieder sind:

die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Tirschenreuth,

die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind
 - a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

oder

 solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt).

oder

- solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (2) Großschlachtbetriebe

sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten.

Grundlage für die Feststellung der Zahl der Großtiereinheiten sind jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres.

Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.

(3) Großtiereinheit

Einer Großtiereinheit entsprechen

- a) eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
- b) drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen und Damwild sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
- c) 300 Geflügelschlachtungen
- (4) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

§ 3

Anzeigepflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Groß- und Kleintieren dem Zweckverband TBnO vierteljährlich mitzuteilen. Die Großschlachtbetriebe sind verpflichtet ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, mitzuteilen.

§ 4

Gebührenschuldner und Gebühreneinhebung

- (1) Gebührenschuldner ist der Besitzer der die Leistungen des Zweckverbandes TBnO in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist für die in § 2 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 11 bezeichneten tierischen Nebenprodukte der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes TBnO von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner
- (4) Die Gebühren, außer für Hausschlachtungen, werden durch den Zweckverband TBnO beim Gebührenschuldner eingehoben. Für Hausschlachtungen werden die Gebühren vom Abfuhrunternehmer im Auftrag des Zweckverbandes TBnO erhoben und kostenfrei an diesen abgeführt. Soweit der Gebührenschuldner einen Monat nach Fälligkeit nicht geleistet hat, können die Gebühren auch durch den Abfuhrunternehmer, wie bei Hausschlachtungen, eingehoben werden.

§ 5

Gebühren und Entgelte

- (1) Die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Abholungspflicht besteht, erfolgt kostenlos (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierKBG), soweit nicht nach EU-Recht, bundesoder landesrechtlichen Vorschriften Gebühren oder Entgelte zu erheben sind.
- (2) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen, ausgenommen ganze Tierkörper gem. Abs. 11, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

- a) mit einem Fassungsvermögen von
 b) mit einem Fassungsvermögen von
 240 Liter
 32,00 €
- c) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter 147,50 €
- (3) Von Großschlachtbetrieben, soweit diese anfallendes Schlachtblut (tierisches Nebenprodukt der Kategorien 2 und 3) selbst verwerten bzw. entsorgen, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

- a) mit einem Fassungsvermögen von
 b) mit einem Fassungsvermögen von
 c) mit einem Fassungsvermögen von
 120 Liter
 23,00 €
 1.100 Liter
 104,00 €
- (4) Von Großschlachtbetrieben, soweit diese anfallendes Schlachtblut (tierisches Nebenprodukt der Kategorien 2 und 3) dem Zweckverband zu Entsorgung überlassen, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

- a) mit einem Fassungsvermögen von
 b) mit einem Fassungsvermögen von
 c) mit einem Fassungsvermögen von
 120 Liter
 32,00 €
 1.100 Liter
 149,50 €
- (5) Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Entsorgung durch den Zweckverband TBN zum Preis von 105,00 €/t, Lieferung frei TBA Walsdorf.

Werden Transportleistungen des Zweckverbandes in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (6) Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Abliefermengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen:
 - a) Ab einer Abliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung

pro 120 l-Behälter 0,45 € pro 240 l-Behälter 0,90 € pro 1.100 l-Behälter 4,00 €

b) Ab einer Abliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung

pro 120 l-Behälter 0,60 € pro 240 l-Behälter 1,20 € pro 1.100 l-Behälter 5,70 €

 Ab einer Abliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 12 kg pro Kleintierschlachtung

pro 120 l-Behälter 1,30 € pro 240 l-Behälter 2,60 € pro 1.100 l-Behälter 12,00 €

- (7) Die Rückerstattung gem. Abs. 6 erfolgt quartalsweise innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Schlachtzahlen gem. § 3.
- (7a) Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 6 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung der TBA Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen:

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von

1.500 t/a bis 5.999 t/a: 5,00 €/t

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von

6.000 t/a: 10,00 €/t

Für das Jahr 2004 errechnet sich die Erstattung aus einer Gegenüberstellung der auf 7/12 reduzierten Summe der in Satz 1 genannten Mengen und der im Zeitraum 01.06. – 31.12. in der TBA Walsdorf tatsächlich angelieferten Rohmaterialmengen.

- (8) Soweit Großschlachtbetriebe tierische Nebenprodukte auf eigene Rechnung am Verarbeitungsbetrieb des Zweckverbandes TBN anliefern lassen, werden diesen die tatsächlich entstehenden Transportkosten gegen Nachweis erstattet.
- (9) Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes TBnO in Großschlachtbetrieben das Material nicht in den in Abs. 3 und 4 aufgeführten Behältern vorgehalten wird, gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Es sind gleichzusetzen

100 kg einem 120-Liter-Behälter 200 kg einem 240-Liter-Behälter 1.000 kg einem 1.100-Liter-Container

- (10) Die in Abs. 2 bis 4 und 6 aufgeführten Abfallbehälter müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen.
- (11) Für die Beseitigung von Tierkörpern, die in einem Schlachtbetrieb anfallen, werden folgende Gebühren erhoben, soweit nicht ein anderer Kostenträger den aus der Beseitigung entstehenden Verlust abdeckt:
- a) je Großtier (Rind und Einhufer über einem Jahr) 100,00 €
- b) je Kleintier (Rind und Einhufer bis zu einem Jahr, Schwein, Schaf, Ziege) 18,00 €
- (12) Werden Tierkörper (einschließlich Fische), die nicht unter Abs. 1 fallen, Speiseabfälle oder Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, durch den Zweckverband TBnO oder TBN beseitigt, werden hierfür vom Zweckverband TBN Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.

Das gleiche gilt für Tierkörper von Kleintieren (Hunden, Katzen, sonstigen Haustieren sowie von Füchsen usw.), die vom Besitzer bei der Tierkörpersammelstelle Luhe-Wildenau, Haselhöhe abgeliefert werden.

(13) Für Leerfahrten, die der Gebührenschuldner verursacht hat, ist der beauftragte Unternehmer berechtigt, die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 6

Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

Die Gebührenschuld gemäß § 5 entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte. Bei Hausschlachtungen werden die Gebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig. Im Übrigen werden die Gebühren 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 Satz 3 rückwirkend zum 1. Juni 2004 in Kraft.

Die Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 3 tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20. Juli 2001 (RABI OPf. Nr. 12 vom 31. Juli 2001) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Januar 2003 (RABI OPf. Nr. 1 vom 27. Januar 2003) außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 30. Juni 2004 Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann Landrat Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 28. Juni 2004 über die Sitzung des Kulturausschusses

Die 3. Sitzung des Kulturausschusses des Bezirkstags der Oberpfalz in der Wahlperiode 2003/2008 findet am

Dienstag, den 20. Juli 2004 um 10.00 Uhr in Schierling, Rathaus (Sitzungssaal),

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Förderung der Denkmalpflege

- 1. Allgemeine Denkmalpflege
- 2. Burgen- und Schlösserprogramm
- 3. Bauernhausprogramm
- 4. Bodendenkmäler
- 5. Historische Orgeln

Förderung der Heimatpflege

- 6. Trachtenpflege, nach Liste
- Verschiedene Zuschussanträge aus dem Bereich der Heimatpflege nach Liste
- Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.;
 Beratungs- und Forschungsstelle für Volksmusik in Ostbayern
- Stadt Weiden i.d.OPf.;
 Weidener Literaturtage vom 02.-09.05.2004
- Regensburger Schriftstellergruppe International; Jahreszuschuss 2004
- 11. Oberpfälzer Kulturbund; Jahreszuschuss 2004
- Oberpfälzer Kulturbund;
 35. Bayerischer Nordgautag in Vohenstrauß vom 10.06. -13.06.2004

Grenzüberschreitende Kultur- und Heimatpflege

13. Vorschlagsliste 2004

Förderung der Nichtstaatlichen Museen in der Oberpfalz

14. Vorschlagsliste 2004

Förderung der Musikpflege

- 15. Beschaffung von Musikinstrumenten, nach Liste
- Verschiedene Zuschussanträge aus dem Bereich der Musikpflege nach Liste
- 17. Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Musikinitiativen e.V.; "OHURA-Mädchenmusikprojekt" 2004
- Stadt Berching;
 Aufführung der Oper "Der betrogene Kadi" von Ch. W. Gluck

19. Sängerkreis Nordoberpfalz; Jahreszuschuss 2004

Jugendförderung

Schullandheimwerk Niederbayern-Oberpfalz e.V.;
 Jahreszuschuss 2004

Sportförderung

- 21. Bayerischer Leichtathletikverband e.V.; Förderung des Sports – BLV Bezirk Oberpfalz
- 22. Oberpfälzer Schützenbund e.V.
- 23. Schützenbezirk Oberpfalz e.V.
- 24. BLSV und Sportfachverbände auf Bezirksebene
- 25. Bayer. Sportjugend im BLSV Bezirk Oberpfalz

Angelegenheiten des Sudetendeutschen Musikinstituts

26. Änderung der Geschäftsordnung für das Kuratorium

Kulturverwaltung

- 27. Kulturpreise des Bezirks Oberpfalz für das Jahr 2004
- Jugendkulturförderpreise des Bezirks Oberpfalz für das Jahr 2004

Verschiedene Anträge

- Gesellschaft für Archäologie in Bayern e.V.; "Beiträge zur Archäologie in der Oberpfalz und in Regensburg", Band 6
- Neue Werkbühne München GmbH: Theatervorstellungen 2004 in Oberpfälzer Schulen
- Markt Beratzhausen;
 Internationales Bildhauersymposium "Zurück in Europa"
 vom 05.07.-18.07.2004 in Beratzhausen
- Junges Landestheater Bayern;
 Förderung der p\u00e4dagogischen und der Theater-Arbeit
- Heiko Herrmann, München;
 Pertolzhofener Kunstdingertage v. 12.06. 03.07.2004
- Kunstverein Weiden e.V.;
 Ausstellung "La boite en valise oder die Neue Welt liegt mitten in Europa"
- Helfried Stöckel;
 Dokumentation "Alte einklassige Landschulen der Oberpfalz" Band I Tirschenreuth
- Dr. Thomas Emmerig, Lappersdorf;
 Publikation "Musikgeschichte der Stadt Regensburg"
- 37. Sonstiges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Rupert Schmid Bezirkstagspräsident